

Rechte und Pflichten von Lehrkräften bezogen auf Schülerinnen und Schüler

- §2 und §4,1: LK erziehen, unterrichten, beraten und betreuen SuS
- §3: SuS haben ein Recht auf Mitbestimmung (im Rahmen der Schülerversammlung)
- §6,1: LK fördern die Entwicklung der SuS und müssen sich in diesem Zuge über die individuellen Lernbedingungen der SuS und die Lernvoraussetzungen der Klasse informieren und diese beachten.
- §6,1: LK beurteilen die SuS, müssen diese Beurteilung im Gespräch (mit Eltern oder den SuS selbst) begründen können.
- §6,1: LK sind der Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen verpflichtet
- §6,3: LK müssen den Gesundheitszustand der SuS beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten.
- §6,4: LK müssen bei Unfällen gegenüber den SuS Hilfe leisten
- §7,1: LK sind nicht befugt, SuS zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen
- §7,3: LK dürfen keine Belohnungen, etc. für sich oder 3. Personen fordern/sich versprechen lassen oder annehmen
- §9,2: Klassenlehrkräfte können SuS aus wichtigen Gründen bis zu 2 Tage Urlaub genehmigen

SuS haben das Recht...

- ...erzogen, unterrichtet, beraten und betreut zu werden (§2 und §4,1)
- ...auf Mitbestimmung im Rahmen der Schülerversretung (§3)
- ...auf Förderung ihrer Entwicklung und darüber, dass sich LK in diesem Zuge über ihre individuellen Lernbedingungen sowie die Lernvoraussetzungen der Klasse informieren und diese beachten (§6,1)
- ...auf Beurteilung durch die LK, die im Gespräch (mit den Eltern oder bei volljährigen SuS auch im direkten Gespräch) begründet werden können müssen (§6,1)
- ... auf Verschwiegenheit der LK (§6,1)
- ... dass LK ihren Gesundheitszustand beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten (§6,3)
- ... auf Hilfeleistungen bei Unfällen (§6,4)
- ...müssen keine persönlichen oder schulfremden Dienste leisten (z.B. Tasche tragen, etc. – z.B. Klassenraum kehren ist kein schulfremder Dienst!) (§7,1)
- ...von der LK unvoreingenommen (unabhängig von Geschenken, etc.) beurteilt zu werden (§7,3)
- ...auf bis zu 2 Tage Urlaub, die von der Klassenlehrkraft genehmigt werden müssen (§9,2)